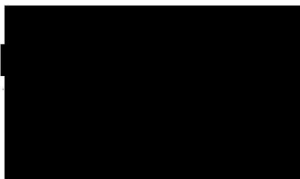


E.06.02.2020

Senatsverwaltung für Finanzen



Senatsverwaltung für Finanzen, 12032 Berlin



Geschäftszeichen:
III B 22 - S 2448-2/2015-9

Bearbeiter:
[Redacted]

Dienstgebäude:
Klosterstraße 59, 10179 Berlin
Zimmer: [Redacted]

Telefon: +49 30 9024 [Redacted]
Telefax: +49 30 90202 [Redacted]

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 04.02.2020

**Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz
Übersendung der Dienstanweisung gem. Ziffer 4 Abs. 2 Satz 2 der Verwal-
tungsvereinbarung über die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Berli-
ner Finanzbehörden vom 17.11.2011 [#35000]
Ihre Anfrage vom 01.12.2018 sowie Ihre ergänzenden Schreiben, zuletzt vom
28.01.2020**

Sehr geehrte [Redacted]

mit Ihrem ergänzenden Schreiben vom 28.01.2020 zu Ihrer Anfrage vom 01.12.2018 nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bemängeln Sie, dass Ihre Informationsfreiheitsanfrage „Dienstanweisung der Berliner Finanzämter zur Datenweitergabe an die Kirchensteuerstellen“ vom 01.12.2018 (#35000) nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit beantwortet worden sei. Die Frist sei mittlerweile um 390 Tage überschritten.

Auf Ihre neuerliche E-Mail vom 17.12.2019 hätte die Senatsverwaltung für Finanzen bislang nicht reagiert. Der Auskunftserteilung sehen Sie unter Androhung einer Untätigkeitsklage nun längstens innerhalb einer Woche entgegen.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Das letzte Schreiben, das zu Ihrer IFG-Anfrage vom 01.12.2018 in den Akten der Senatsverwaltung für Finanzen vorliegt, ist mein Schreiben vom 23.01.2019. In diesem Schreiben habe ich Ihnen die Gründe für die Erhebung und die Höhe der Gebühr genannt. Ich hatte Ihnen deshalb geantwortet, weil Sie in Ihrem ergänzenden Schreiben vom 06.01.2019 ausgeführt hatten, Sie seien mit einer Erhebung von Gebühren nur dann einverstanden, sofern die Gebühren einen Gesamtbetrag von 10 Euro nicht übersteigen. Für den Fall, dass die Gebühren den Betrag von 10 Euro deutlich überstiegen, hatten Sie



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

angekündigt, Sie würden sich an die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden und um eine Vermittlung in dieser Angelegenheit ersuchen.

Auf mein Schreiben vom 23.01.2019 habe ich von Ihnen keine Antwort erhalten. Ihr Schreiben vom 17.12.2019 liegt mir ebenfalls nicht vor. Auch ist die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in dieser Angelegenheit nicht an mich herangetreten. Ich bin deshalb davon ausgegangen, dass Sie auf eine Übersendung der o.g. Dienstanweisung zwischenzeitlich verzichtet haben.

Bitte teilen Sie mit, ob Sie weiterhin eine Übersendung der Dienstanweisung gegen eine Gebühr von 80 € wünschen. Bitte teilen Sie auch den gewünschten Übermittlungsweg mit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

